



Heirat in der Schweiz mit thailändischem Staatsbürger

(Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.)

Die Zivilstandesämter in der Schweiz sind für Fragen im Zusammenhang mit einer Eheschliessung zuständig. Der in der Schweiz wohnhafte Partner sollte sich deshalb beim Zivilstandesamt des voraussichtlichen Trauungsorts über den vorgesehenen Ablauf informieren.

Für thailändische Partner sowie für Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Thailand sieht der Ablauf zur Ehevorbereitung wie folgt aus:

1.

Dokumente und
Urkunden

Der schweizerische Partner wohnhaft in der Schweiz erkundigt sich über die von ihm einzureichenden Dokumente beim Zivilstandsamt seines Wohnortes und reicht seine Unterlagen dort ein.

Für den schweizerischen Partner wohnhaft in Thailand:

- ❖ **Pass**
- ❖ **Personenstandsausweis**, nicht älter als sechs Monate
 - Das Dokument ist beim Zivilstandsamt des Heimatorts zu beantragen
- ❖ **Wohnsitzbestätigung**, nicht älter als sechs Monate
 - Die Bestätigung wird für beim Regionalen Konsularcenter angemeldete Auslandschweizer durch diese Vertretung ausgestellt.

Für den thailändischen Partner:

- ❖ **Kopie vom ausgefüllten „Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung“ des in der Schweiz wohnhaften Partners**
 - Diese wird benötigt, falls der in der Schweiz wohnhafte Partner nicht anwesend ist und dient der Deklaration der genauen Personalien, Nationalität/Heimatort und Wohnadresse des abwesenden Partners, sowie des voraussichtlichen Trauungsorts.
- ❖ **Thailändischer Pass**
- ❖ **Geburtsurkunde (Tho. Ro. 1 oder Tho. Ro. 19)**
 - Sind die Familiennamen der Eltern nicht erwähnt, so sind diese im Zivilstandsnachweis aufzuführen.
 - Falls weder Tho. Ro. 1 noch Tho Ro. 19 beschafft werden können, kann in Ausnahmefällen eine Tho. Ro. 20/1 eingereicht werden. Vorgängig mit dem Regionalen Konsularcenter abzuklären.
- ❖ **Hausregister (Tabian Ban)** oder beglaubigter Auszug aus dem Einwohnerregister (Tho. Ro. 14/1) für die vergangenen sechs Monate
- ❖ **Zivilstandsnachweis**, nicht älter als sechs Monate
 - falls der Zivilstand „ledig“, „geschieden“ oder „verwitwet“ nicht eindeutig auf dem Zivilstandsnachweis aufgeführt ist, wird zusätzlich ein **Untersuchungsbericht des Zentralregisteramts** benötigt (Zentralregisteramt, Thanon Nakhon Sawan, Khet Dusit, Bangkok 10300, Tel. 02 356 96 58).
 - falls geschieden, zusätzlich der **Scheidungsregisterauszug (Kho. Ro. 6)**
 - falls verwitwet, zusätzlich die **Todesurkunde (Kho. Ro. 5)** des verstorbenen Ehepartners
- ❖ **Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen (Cho 2 / Cho 3 / Cho 5)**

Für gemeinsame Kinder:

- ❖ **Geburtsurkunde (Tho. Ro. 1 oder Tho. Ro. 19)** vom Kind
- ❖ **Ausländischer Pass**, falls vorhanden
- ❖ **Auszug aus dem Anerkennungsregister (Kho. Ro. 11)** ausgestellt durch die zuständige thailändische Behörde (*Amphoe*) am Aufenthaltsort des Kindes.

Embassy of Switzerland
35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: 02 674 6900; Fax: 02 674 6901
bangkok.cc@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

<p>2. Beglaubigung und Übersetzung</p>	<p>Sämtliche thailändischen Originalurkunden sind durch das Aussenministerium von Thailand zu beglaubigen. Von Geburtsurkunden, Hausregister (Tabian Ban) sowie eventuellen Namensänderungsurkunden können auch vom Aussenministerium ausgestellte Kopien akzeptiert werden. Für Pass und Identitätskarten sind keine Beglaubigungen notwendig.</p> <p>Kontaktangaben des Aussenministeriums und Informationen zu Beglaubigungen finden Sie unter folgendem Link: http://www.consular.go.th/main/th/services/6441/87789-สถานที่รับรองเอกสาร.html</p> <p>Dokumente in thailändischer Sprache müssen zusätzlich in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden. (Übersetzerbüros siehe Liste).</p> <p>Die Dokumente können beim Zentralregisteramt auch in englischer Sprache bestellt werden und benötigen keine zusätzliche Übersetzung. Hingegen ist auch hier eine Beglaubigung durch das Aussenministerium notwendig.</p>
<p>3. Persönliche Vorsprache</p>	<p>Die thailändischen Originalurkunden und Dokumente sind beim Regionalen Konsularcenter persönlich einzureichen. Die Vorsprache muss während der Schalter-Öffnungszeiten (mit Terminvereinbarung) erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) werden umgehend retourniert.</p> <p>Bei der Vorsprache ist eine Gebühr, zahlbar in THB, im Gegenwert von ca. CHF 350.00 zu bezahlen. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (GebV-EDA) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Eine detaillierte Abrechnung wird ausgestellt.</p> <p>Anlässlich der Schaltervorsprache werden zudem folgende Formulare ausgefüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung ❖ Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung. <p>Der in der Schweiz wohnhafte Partner hat sein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung beim für seinen schweizerischen Wohnort zuständigen Zivilstandsamt persönlich einzureichen. Auslandschweizer wenden sich an die für ihren Wohnsitz zuständige Vertretung.</p> <p>Die Zivilstandsämter in der Schweiz oder die schweizerische Vertretung erteilen vor der Heirat Auskunft über die Namensführung nach der Eheschliessung. Die kantonalen Aufsichtsbehörden können zusätzliche Unterlagen einfordern.</p>
<p>4. Durchführung der Heirat</p>	<p>Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden durch das Regionale Konsularcenter an das für die Trauung zuständige Zivilstandsamt übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten gerechnet werden, bis die Ehe geschlossen werden kann. Der Schweizer bzw. der in der Schweiz wohnhafte Partner wird gebeten, nach dieser Frist mit dem betroffenen Zivilstandsamt direkt Kontakt aufzunehmen.</p>
<p>5. Einreise bzw. Wohnsitznahme in der Schweiz</p>	<p>Thailändische Bürger benötigen ein Visum, um in die Schweiz einzureisen bzw. Wohnsitz zu nehmen. Im Fall einer beabsichtigten Wohnsitznahme in der Schweiz sollte das Visumsgesuch gleichentags am Schalter der Visa-Abteilung des Regionalen Konsularcenters eingereicht werden. Für detaillierte Informationen dazu konsultieren Sie die Website dieser Botschaft oder kontaktieren Sie die Visa-Abteilung: bangkok.visa@eda.admin.ch.</p>
<p>6. Nachtragung der Eheschliessung</p>	<p>Bei diesem Regionalen Konsularcenter angemeldete Schweizer Bürger sind gebeten, eine Kopie der Trauungsurkunde per E-Mail zu senden, zur Aktualisierung des Auslandsschweizerregisters.</p> <p>Zivilstandsänderungen die im Ausland durchgeführt wurden, sind generell den Heimatländern der Partner zu melden. Nach der Eheschliessung wenden Sie sich bitte umgehend an die Vertretung des Königreichs Thailand in der Schweiz um die Heirat in Thailand nachzutragen.</p>

Für weitere Fragen steht das Regionale Konsularcenter gerne zur Verfügung.

Bangkok, August 2020